



Benutzungsordnung für die Grünschnittannahmestelle Römhild

Auf der Grundlage von §§ 1, 21 Abfallwirtschaftssatzung (AbfS) vom 09.12.2024 und §§ 1-5 und 9-12 Abfallgebührensatzung (AbfGS) vom 09.12.2024, in Verbindung mit §§ 7, 17, 20 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) vom 29.02.2012 und § 6 Thüringer Ausführungsgesetz zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (ThürAGKrWG) vom 23.11.2017 in der jeweils gültigen Fassung erlässt der Landkreis folgende Benutzungsordnung für die Grünschnittannahmestelle Römhild:

§ 1

Zweckbestimmung

Die Annahmestelle dient der Anlieferung von Grünschnitt im Sinne des § 2 Ziffer 6 AbfS ausschließlich aus Privathaushalten und anderen Herkunftsbereichen des Landkreises Hildburghausen, die an die öffentliche Restabfallentsorgung angeschlossen sind.

§ 2

Allgemeines

(1) Betreiber im Auftrag des Landkreises ist die Fa. Recyclinghof Koob, Inhaber Michael Koob, Kirchwiesen 3 in 98646 Hildburghausen.

(2) Die Grünschnittannahmestelle wird auf dem Grundstück Gemarkung Römhild, Flur 0, Flurstück 3145 betrieben.

(3) Die Grünschnittannahmestelle ist wie folgt geöffnet:

- donnerstags von 16.00 Uhr bis 18.00 Uhr und

- samstags von 10.00 bis 13.00 Uhr,

sofern diese Tage nicht auf einen gesetzlichen Feiertag fallen. Änderungen der Öffnungszeiten und besondere Schließzeiten werden ortsüblich bekannt gemacht. Das Betreten der Annahmestelle außerhalb der Öffnungszeiten ist verboten.

(4) Das Betreten und Befahren der Annahmestelle ist nur zur Anlieferung von Grünschnitt gestattet. Die Anlieferer haben sich beim Aufsichtspersonal zu melden und dessen Weisungen Folge zu leisten und sind verpflichtet, über Art, Herkunft und Zusammensetzung des Grünschnitts Auskunft zu erteilen.

(5) Die Benutzung der Grünschnittannahmestelle ist nur mit gültiger Kundenkarte der Abfallwirtschaft des Landkreises zulässig.

(6) Bei der Anlieferung hat der Anlieferer die Kundenkarte vorzuzeigen, seinen Namen und Anschrift anzugeben und die festgestellte Menge des angelieferten Grünschnitts mit Unterschrift zu bestätigen. Die Nutzung noch vorhandener Wertmarken ist möglich.

(7) Das Personal ist berechtigt und verpflichtet eine Eingangskontrolle vorzunehmen und nicht zugelassene Abfälle zurückzuweisen. Wird festgestellt, dass der Anlieferer nicht benutzungsberechtigt ist, insbesondere

- der Anlieferer keine gültige Kundenkarte der Abfallwirtschaft des Landkreises vorlegt,
- es sich nicht um einen Privathaushalt oder einen anderen Herkunftsbereich des Landkreises handelt,
- es sich nicht um Grünschnitt im Sinne des § 1 handelt,

erfolgt keine Annahme. Beim Auftreten von Zweifeln und Streitigkeiten hinsichtlich der Zulässigkeit der Annahme entscheidet das vom Betreiber eingesetzte Aufsichtspersonal. Sofern keine Klärung an Ort und Stelle möglich ist, werden die Abfälle zurückgewiesen und sind wieder mitzunehmen.

(8) Der Anlieferer hat den Grünschnitt entsprechend den Anweisungen des Personals abzulegen. Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt. Das Personal ist nicht zur Suche nach verloren gegangenen Gegenständen verpflichtet.

(9) Innerhalb der Annahmestelle haben sich Fahrzeuge so zu bewegen, dass keine Gefährdungen auftreten. Nach der Erfassung der Annahme und dem Abladen ist das Gelände unverzüglich wieder zu verlassen.

§ 3

Zugelassene Abfälle

Zugelassener Abfall ist ausschließlich Grünschnitt im Sinne des § 2 Ziffer 6 der AbfS. Die Anlieferung ist gebührenpflichtig.

Die Annahme erfolgt in haushaltsüblichen Mengen.

§ 4

Gebühren

Für die Benutzung der Annahmestelle wird gemäß § 9 AbfGS pro erreichte bzw. angefangene 0,25 m³ lose Masse eine Gebühr in Höhe von 1,25 € erhoben.

§ 5

Haftung

Die Haftung erfolgt gemäß den gesetzlichen Bestimmungen. Die Benutzung der Annahmestelle erfolgt auf eigene Gefahr. Der Anlieferer haftet für von ihm zu vertretende Schäden nach § 276 BGB, ebenso der Betreiber gegenüber dem Benutzer. Für Schäden, die dem Landkreis durch die Anlieferung unzulässiger Stoffe oder zulässiger Stoffe durch nicht Benutzungsberechtigte entstehen, haftet der Anlieferer unbeschränkt.

§ 6

Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft. Die Bekanntgabe erfolgt durch örtlichen Aushang.

Hildburghausen, den 02.04.25


Sven Gregor
Landrat